

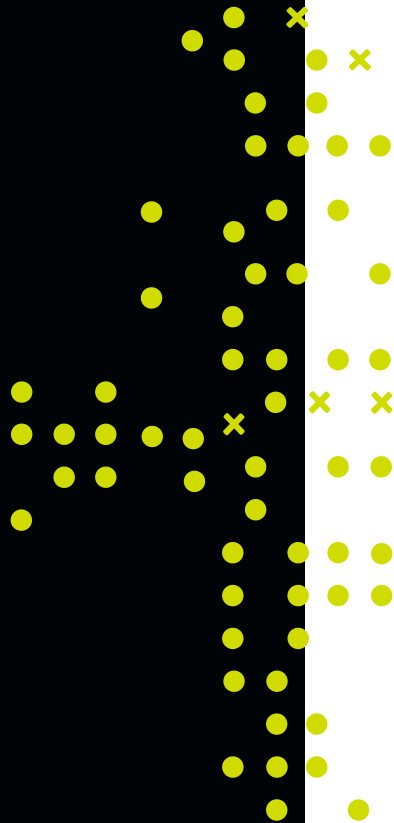


DIE ERBSCHAFT-/ SCHENKUNGSTEUER

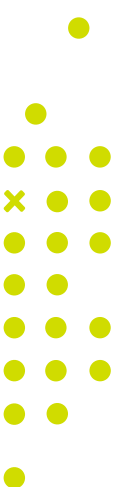
DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE



DIE ERBSCHAFT-/ SCHENKUNGSTEUER DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE



Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Str. 81 • 50739 Köln
0221 95 74 94-0 • www.laufmich.de



INHALT

GRUNDLAGEN

Welche Erwerbe müssen in Deutschland besteuert werden?	Seite 02
Welche Steuerklassen gibt es?	Seite 03
Was bleibt generell steuerfrei?	Seite 05
Steuersätze	Seite 09

TIPPS, TRICKS UND DIE WICHTIGSTEN STOLPERFÄLLEN

Vorher schon Vermögen verschenken, damit meine Erben Steuern sparen?	Seite 10
Was bringt eine Übertragung einer Immobilie unter dem Vorbehalt des Nießbrauchs?	Seite 13
Was gilt es bei der Übertragung von Familienwohnheimen an Kinder zu beachten?	Seite 14
Ist bei einem Berliner Testament eine Kombination mit Vermächtnissen an die Kinder/Enkelkinder sinnvoll?	Seite 17
Vorsicht bei Vermögensübertragungen unter Ehegatten und „Oder-Konten“	Seite 20
Wo und wie hilft das Modell der Güterstandsschaukel?	Seite 21
Wann ist die Gründung einer Familiengesellschaft ein gutes Hilfsmittel zur Übertragung von Vermögensgegenständen an die Kinder?	Seite 22
Wie können erbschaft- und schenkungsteuerliche Fehler beim Abschluss von Risikolebensversicherungen vermieden werden?	Seite 25
Anzeige- und Meldepflichten: Wann muss ich mich beim Finanzamt melden?	Seite 27
Verjährung: Wie lange kann das Finanzamt Steuern für Schenkungen/Erbschaften einfordern?	Seite 27

WELCHE ERWERBE MÜSSEN IN DEUTSCHLAND BESTEUERT WERDEN?

Hat entweder der Erblasser oder der Erbe bzw. entweder der Schenker oder der Beschenkte seinen Wohnsitz in Deutschland, unterliegt das gesamte übertragene Vermögen der deutschen Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um inländisches oder ausländisches Vermögen handelt (unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht).

Haben weder der Erblasser noch der Erbe bzw. weder der Schenker noch der Beschenkte einen Wohnsitz im Inland, kann ein Erbfall/eine Schenkung dennoch zur Entstehung von deutscher Erbschaftsteuer führen. Denn dann unterliegt der Vermögensübergang noch insoweit der deutschen Erbschaftbesteuerung, wenn inländisches Vermögen übertragen wird. Dazu zählen beispielsweise inländische Grundstücke oder Betriebsvermögen sowie Anteile an inländischen Gesellschaften.

Eine Besonderheit gilt für Erblasser/Schenker, die deutsche Staatsangehörige sind. Denn für diese gilt die unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht auch nach Aufgabe ihres deutschen Wohnsitzes noch fünf Jahre fort. Da mit den meisten Staaten auch keine Doppelbesteuerungsabkommen bezüglich der Erbschaft-/Schenkungssteuer bestehen (Ausnahmen: Schweiz, USA, Schweden, Griechenland, Frankreich und Dänemark),

kann es hier zu einer doppelten Belastung mit Erbschaftsteuer kommen.

Beispiel:

Herr Meier (deutscher Staatsangehöriger) ist nach Eintritt in seinen Ruhestand zum 10.03.2014 von Köln nach Nijmegen in die Niederlande gezogen, um dort in der Nähe seines Sohnes zu wohnen, der bereits seit 10 Jahren dort lebt. Am 01.08.2016 verstirbt Herr Meier. Seinem Sohn, den er als Alleinerben eingesetzt hat, hinterlässt er ein Einfamilienhaus in den Niederlanden, ein Mehrfamilienhaus in Deutschland sowie diverse Wertpapierdepots, sowohl bei deutschen als auch niederländischen Banken.

Da Herr Meier als deutscher Staatsangehöriger am Tag seines Todes noch nicht länger als 5 Jahre im Ausland gelebt hat, unterliegt der Vermögensübergang von ihm an seinen Sohn der unbeschränkten Erbschaftsteuerpflicht in Deutschland. Besteuert wird sowohl der Übergang des Vermögens in Deutschland als auch des Vermögens in den Niederlanden. Wenn der Vermögensübergang in den Niederlanden ebenfalls steuerpflichtig ist, muss der Sohn auf den Erwerb sowohl die deutsche als auch die niederländische Erbschaftsteuer zahlen. Zum Teil erfolgt allerdings eine Anrechnung der ausländischen Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer.

WELCHE STEUER- KLASSEN GIBT ES?

Das deutsche Erbschaftsteuergesetz teilt Erwerber (Erbe bzw. Beschenkte), die aufgrund eines Erbfalls oder einer Schenkung Vermögen erhalten, in drei Steuerklassen (I, II und III) ein. Je nachdem, in welche dieser Steuerklassen der Erwerber des Vermögens fällt, erhält er unterschiedliche Freibeträge und versteuert das erhaltene Vermögen mit einem anderen Steuersatz (nachfolgend).

Aktuell sieht das Erbschaftsteuergesetz folgende Einteilung in die verschiedenen Steuerklassen vor:

Steuerklasse I:

1. der Ehegatte und der Lebenspartner,
2. die Kinder und Stiefkinder,
3. Enkelkinder,
4. die Eltern und Großeltern bei Erwerben von Todes wegen;

Steuerklasse II

1. die Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören,
2. die Geschwister,
3. die Nichten und Neffen,
4. die Stiefeltern,
5. die Schwiegerkinder,
6. die Schwiegereltern,
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft;

Steuerklasse III:

alle übrigen Erwerber





WAS BLEIBT GENERELL STEUERFREI?

Persönliche Freibeträge

Persönliche Freibeträge werden abhängig von der persönlichen Beziehung des Erwerbers zum Schenker oder Erblasser und unabhängig von der Art des übertragenen Vermögens gewährt.

Aktuell sieht das Gesetz Freibeträge in folgender Höhe vor:

Für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner:	500.000,00 €
Für Kinder und Enkelkinder, wenn das Kind bereits verstorben ist:	400.000,00 €
Für Enkelkinder (wenn das Kind noch lebt):	200.000,00 €
Für übrige Personen der Steuerklasse I:	100.000,00 €
Für Personen der Steuerklasse II:	20.000,00 €
Für Personen der Steuerklasse III:	20.000,00 €

Zusätzlich wird in Erbfällen (nicht bei Schenkungen!) dem überlebenden Ehegatten ein besonderer Versorgungsfreibetrag in Höhe von 256.000,00 € gewährt.

Der Versorgungsfreibetrag wird aber gekürzt, wenn der überlebende Ehegatte Versorgungsbezüge, z. B. eine Witwen-/

Witwerrente, erhält. Auch Kinder des Verstorbenen erhalten zusätzlich einen solchen Freibetrag, wenn sie im Todeszeitpunkt noch nicht das 27. Lebensjahr vollendet haben. Die Höhe des Versorgungsfreibetrags für das Kind hängt von dessen Alter ab. Er beträgt mindestens 10.300,00 € und höchstens 52.000,00 €.

Steuerfreier Erwerb des Ehegatten bei Zugewinnngemeinschaft

Leben Ehegatten im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft (Grundfall des ehelichen Güterstandes, er gilt, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wird), erhält einer der Ehegatten bei Beendigung des Güterstands eine Ausgleichsforderung gegen den anderen Ehegatten (z. B. Zugewinnausgleich im Rahmen einer Scheidung).

Wird dieser Güterstand durch den Tod eines Ehegatten beendet, sieht das Erbrecht in den Fällen, in denen der überlebende Ehegatte entweder Erbe wird oder ein Vermächtnis erhält, eine pauschale Regelung vor: Der gesetzliche Erbteil des überlebenden Ehegatten wird um $\frac{1}{4}$ erhöht. Damit ist der Anspruch auf Zugewinnausgleich abgegolten.

Das Steuerrecht hat diese pauschale Regelung nicht übernommen. Der Erwerb des überlebenden Ehegatten ist immer insoweit steuerfrei, wie er dem tatsächlichen, individuell berechneten Anspruch auf Zugewinnausgleich entspricht, der dem Ehegatten beispielsweise im Falle der Scheidung zugestanden hätte. Der erbrechtliche Betrag, den der Ehegatte (möglicherweise nach der oben beschriebenen zivilrechtlichen Pauschalregelung) tatsächlich als Zugewinnausgleich erhalten hat, ist für die Berechnung der Steuerbefreiung unerheblich.

Sachliche Freibeträge

Unabhängig von der persönlichen Beziehung des Erwerbers zum Erblasser oder

Schenker können auch sachliche Freibeträge in Anspruch genommen werden. Ob diese gewährt werden oder nicht, hängt allein davon ab, welches Vermögen übertragen wird. Hier wird im Folgenden nur auf die wichtigsten Befreiungen eingegangen:

Hausrat und bewegliche körperliche Gegenstände

Der Erwerb von Hausrat und anderen beweglichen körperlichen Gegenständen (beispielsweise Kraftfahrzeuge, Schmuck) ist durch sachliche Freibeträge begünstigt. Die Höhe dieser Freibeträge ist abhängig von der Steuerklasse des Erwerbers. So steht einem Erwerber der Steuerklasse I ein Freibetrag für Hausrat in Höhe von 41.000,00 € und zusätzlich ein Freibetrag für andere bewegliche körperliche Gegenstände in Höhe von 12.000,00 € zu. Andere Erwerber erhalten für beides insgesamt einen Freibetrag von 12.000,00 €.

Private Grundstücke

Für Grundstücke des Privatvermögens, die zu Wohnzwecken vermietet sind, sieht das Erbschaftsteuergesetz eine Steuerbefreiung in Höhe von 10 % des Werts des Grundstücks vor. Bei der Berechnung des steuerpflichtigen Erwerbs wird der Wert des Grundstücks daher nur zu 90 % angesetzt.

Wird ein Gebäude teilweise zu Wohnzwecken vermietet und teilweise zu anderen Zwecken genutzt, kann die Steuerbefreiung nur für den tatsächlich zu Wohnzwecken vermieteten Teil geltend gemacht werden.



Steuerbefreiung für ein Familienwohnheim:

Eine der wichtigsten und bekanntesten Steuerbefreiungen ist die für die Übertragung des Familienwohnheims. Dabei handelt es sich um die vom Erblasser/Schenker zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung oder das zu eigenen Wohnzwecken genutzte Haus, wenn sich in diesem der Mittelpunkt des familiären Lebens befindet (also keine Ferien- oder Wochenendwohnung).

In **Erbfällen (!)** ist der Erwerb des Familienwohnheims sowohl durch den überlebenden Ehegatten als auch durch Kinder und Kinder verstorbener Kinder des Erblassers begünstigt. Für Kinder und Kinder verstorbener Kinder gilt dies jedoch nur, soweit die Wohnfläche der Wohnung 200 m² nicht übersteigt.

In **Schenkungsfällen** hingegen ist keine Steuerbefreiung für den Erwerb durch Kinder und Kinder verstorbener Kinder vorgesehen. Hier greift die Steuerbefreiung ausschließlich dann, wenn das Familienwohnheim auf den Ehegatten übertragen wird.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung im Erbfall ist aber immer, dass der Erwerber die Wohnung/das Haus nach Erwerb unverzüglich zu eigenen Wohnzwecken nutzt. Nur wenn der Erwerber ohne schuldhaftes Zögern in das Familienwohnheim einzieht, fällt sein Erwerb unter die Steuerbefreiung. Die Nutzung des Familienheims zu eigenen Wohnzwecken des Erwerbers hat im Erbfall vom Zeitpunkt des Erwerbs an für mindestens 10 Jahre zu erfolgen. Zieht der Erwerber vor Ablauf des Zehnjahreszeitraums aus, fällt die Steuerbefreiung rückwirkend weg, d. h., der ur-

sprüngliche Steuerbescheid wird geändert und der Erwerb des Familienwohnheims doch noch der Besteuerung unterworfen.

Eine Ausnahme hiervon besteht nur dann, wenn der Erwerber aus „objektiv zwingenden Gründen“ an der Selbstnutzung gehindert ist. Solche Gründe sind beispielsweise im Fall einer Pflegebedürftigkeit, die die Führung eines eigenen Haushalts nicht mehr zulässt, gegeben. Kein objektiv zwingender Grund ist hingegen beispielsweise ein Umzug in eine andere Stadt aufgrund einer beruflichen Versetzung.

Bei einer Schenkung an den Ehegatten gibt es – anders als im Erbfall – jedoch keine Mindestdauer für die anschließende Selbstnutzung. Im Grundsatz gibt es auch keine Mengenbegrenzung. Wird ein Familienwohnheim geschenkt und ziehen die Eheleute später um, um ein neues Familienwohnheim zu erwerben und zu bewohnen, kann auch dieses zweite Familienwohnheim erneut steuerfrei verschenkt werden. Zudem kann auch die Finanzierung des Familienwohnheims durch den

anderen Ehegatten steuerfrei übernommen werden.

Steuerbefreiung für Betriebsvermögen

Das Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht sieht umfangreiche, aber komplexe Steuerbefreiungen und Behaltensfristen für Betriebsvermögen vor. Diese können an dieser Stelle nicht umfassend dargestellt werden. Hier nur ein kleines Beispiel:

Sohn S erbt von seinem Vater V ein Einzelunternehmen. Dieses hat einen Wert von 2 Mio. €, die grundsätzlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerbefreiung für Betriebsvermögen sind erfüllt. Die Höhe der Steuerbefreiung für Betriebsvermögen wird wie unten dargestellt berechnet:

Der Erbschaftsteuer unterliegt somit nur ein Betrag in Höhe von 225.000,00 €. Würde Sohn S das Einzelunternehmen zeitnah für 2 Mio. € verkaufen, wäre ein Betrag von 2 Mio. € bei der Erbschaftsteuer zu versteuern.

Wert des Betriebsvermögens	2.000.000,00 €
abzgl. Verschonungsabschlag: 2 Mio € * 85 % =	-1.700.000,00 €
verbleibender Wert:	300.000,00 €
Den Abzugsbetrag übersteigender Betrag:	
300.000,00 € - 150.000,00 € =	150.000,00 €
Davon 50 %:	75.000,00 €
Verbleibender Abzugsbetrag:	
150.000,00 € - 75.000,00 € =	-75.000,00 €
Steuerpflichtiger Teil des Betriebsvermögens:	225.000,00 €



STEUERSÄTZE

Die Höhe des Steuersatzes hängt davon ab, in welche Steuerklasse der Erwerber fällt und wie hoch der steuerpflichtige Erwerb ist.

Aktuell sieht das Erbschaftsteuergesetz folgende Steuersätze vor:

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000,00	07	15	30
300.000,00	11	20	30
600.000,00	15	25	30
6.000.000,00	19	30	30
13.000.000,00	23	35	50
26.000.000,00	27	40	50
über 26.000.000,00	30	43	50

Beispiel:

Der vermögende Vater V stirbt nach langer Krankheit und hinterlässt Barvermögen in Höhe von 2 Mio. €. Alleinerbe ist sein Sohn S (Steuerklasse I). Seine Lebensgefährtin (Steuerklasse III) erhält ein Vermächtnis von 200.000,00 €.

Beim Sohn verbleibt nach Weitergabe des Vermächtnisses an die Lebensgefährtin und Abzug des persönlichen Freibetrags in Höhe von 400.000,00 € (s. o.) ein steuerpflichtiger Erwerb in Höhe von

$$\begin{array}{l} 2.000.000,00 \text{ € Vermögen} \\ - 200.000,00 \text{ € Vermächtnis} \\ - 400.000,00 \text{ € persönlicher Freibetrag} \\ \hline = 1.400.000,00 \text{ € steuerpflichtiger Erwerb} \end{array}$$

Auf diesen steuerpflichtigen Erwerb von 1,4 Mio. € ist der Prozentsatz von 19 % anzuwenden, so dass Erbschaftsteuer in Höhe von 266.000,00 € zu zahlen ist.

Bei der Lebensgefährtin verbleibt nach Abzug des persönlichen Freibetrags von 20.000,00 € (s. o.) ein steuerpflichtiger Erwerb in Höhe von 180.000,00 €. Dieser ist mit einem Steuersatz von 30 % zu versteuern, für die Lebensgefährtin fällt also eine Erbschaftsteuerschuld in Höhe von 54.000,00 € an.

VORHER SCHON VERMÖGEN VER-SCHENKEN, DAMIT MEINE ERBEN STEUERN SPAREN?

Häufig wird bereits zu Lebzeiten Vermögen auf die Kinder, Enkel oder andere nahe-stehende Personen übertragen. Einer der Gründe hierfür ist der Glaube, dass der Begünstigte – wenn er später auch als Erbe vorgesehen ist – dadurch Erbschaft-steuern sparen kann. Gerade bei Immobi-lien behält sich der Schenker dabei oft ein Nutzungsrecht an dem übertragenen Ver-mögen vor, um sicherzustellen, dass er das übertragene Vermögen weiterhin nutzen und/oder Einkünfte aus diesem erzielen kann, auch wenn er nicht mehr zivilrechtli-cher Eigentümer ist.

Grundsätzlich lässt sich die Steuerbelas-tung für die (späteren) Erben durch lebzei-tige Schenkungen (sogenannte vorwegge-nommene Erbfolge) tatsächlich erheblich reduzieren. Dies gilt jedoch nur, wenn einige wesentliche Punkte beachtet und Stolperfallen umgangen werden.

Der Gesetzgeber wollte nämlich gerade vermeiden, dass Erbschaftsteuern dadurch umgangen werden können, dass durch die Gestaltung zwei steuerpflichtige Vorgänge geschaffen werden, für die zweimal die persönlichen Freibeträge in Anspruch ge-nommen werden können. Denkbar wäre hier beispielsweise, dass kurz vor einem absehbaren Erbfall noch Vermögen an die

späteren Erben verschenkt wird oder eine umfangreiche Schenkung in zwei Schenkungen aufgeteilt wird. Solchen Gestaltungsmöglichkeiten ist der Gesetzgeber entgegengetreten, indem er eine Regelung geschaffen hat, nach der alle Erwerbe, die ein Begünstigter von der gleichen Person innerhalb von 10 Jahren erhält (unabhängig davon, ob durch Schenkung oder durch Erbfall) für die steuerliche Behandlung zusammenzurechnen werden.

Damit wird für das innerhalb von 10 Jahren von der gleichen Person erhaltene Vermögen nur einmal der persönliche Freibetrag gewährt.

Hinweis für Sie:

Das bedeutet, wer Steuern sparen will, muss rechtzeitig aktiv werden...! Nur wenn zwischen einer Schenkung und der Erbschaft mehr als 10 Jahre liegen, können insbesondere Freibeträge mehrfach ausgenutzt werden.

Beispiel:

Frau Meier schenkt ihrer Tochter (geboren am 01.03.1975) am 23.02.2008 ein Grundstück. Nach Abzug aller sachlichen Steuerbefreiungen verbleibt ein zu versteuernder Wert für das Grundstück von 200.000,00 €. Aufgrund des persönlichen Freibetrags (in 2008 noch: 205.000,00 €) fällt für die Schenkung keine Erbschaftsteuer an.

Am 02.11.2016 verstirbt Frau Meier nun. Ihre Tochter ist Alleinerbin und erhält Vermögen, das nach Abzug aller sachlichen Steuerbefreiungen noch mit einem Wert

von insgesamt 400.000,00 € anzusetzen ist. Für die Berechnung der Erbschaftsteuer in 2016 wird nun der Erwerb aus 2008 dem aktuellen Erwerb hinzugerechnet, so dass sich nach Abzug aller sachlichen Steuerbefreiungen ein Wert für das erworbene Vermögen von insgesamt 600.000,00 € (400.000,00 € aus der Erbschaft 2016 + 200.000,00 € aus der Schenkung 2008) ergibt. Der persönliche Freibetrag der Tochter beträgt 400.000,00 €, sodass 200.000,00 € als steuerpflichtiger Erwerb verbleiben.

Bei einem Steuersatz von 11 % muss die Tochter in Folge der Erbschaft in 2016 also Erbschaftsteuer in Höhe von 22.000,00 € zahlen.

Abwandlung:

Frau Meier hat ihrer Tochter das Grundstück bereits im Jahr 2005 geschenkt. In diesem Fall kommt es in Folge des Erbfalls in 2016 zu keiner Erbschaftsteuerbelastung für die Tochter. Die Schenkung des Grundstücks liegt länger als 10 Jahre zurück und ist damit für die Erbschaftsteuerberechnung in 2016 unerheblich. Da der Wert des Erwerbs mit 400.000,00 € unter dem persönlichen Freibetrag von 400.000,00 € liegt, fällt keine Steuer an.

Durch die länger zurückliegende Schenkung wurden 22.000,00 € Erbschaftsteuern gespart.

Eine Steuerersparnis durch lebzeitige Schenkungen an die späteren Erben lässt sich also nur bei frühzeitiger Planung verwirklichen, da zwischen Schenkung und Erbfall mindestens 10 Jahre liegen müssen.



WAS BRINGT EINE ÜBERTRAGUNG EINER IMMOBILIE UNTER DEM VORBEHALT DES NIESSBRAUCHS?

Der Nießbrauch ist ein sehr gutes Instrument, um Erbschaft- und Schenkungsteuer zu sparen und gleichzeitig die eigene Altersvorsorge zu sichern.

Bei Übertragung einer Immobilie unter Vorbehalt des so genannten Nießbrauchs wird das Eigentum an der Immobilie bereits zu Lebzeiten auf die nächste Generation (z. B. auf die Kinder) übertragen.

Der Schenker behält sich bei der Übertragung aber den Nießbrauch vor. Dies bedeutet, dass dem Schenker/Nießbraucher weiterhin die Mieteinnahmen aus der Immobilie zustehen oder er sie selbst bewohnen kann. Der Nießbraucher muss allerdings auch alle laufenden Kosten sowie Instandhaltungskosten der Immobilie tragen. In Bezug auf die laufenden Erträge bleibt wirtschaftlich somit alles wie bisher.

Eine solche Entscheidung betreffend einer Immobilie sollte erst dann getroffen werden, wenn relativ gesichert ist, dass die Immobilie bis zum Lebensende nicht mehr veräußert wird. Dies ist deshalb notwendig, da das Eigentum und damit ein entsprechender Veräußerungserlös weitgehend dem Beschenkten zusteht.

Bei der Übertragung einer Immobilie unter

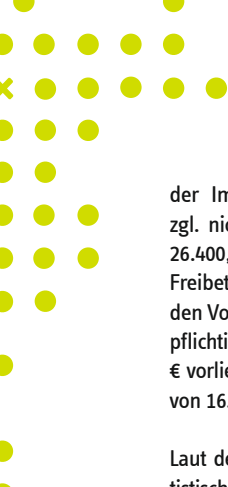
Vorbehalt des Nießbrauchs kann der Wert der Schenkung deutlich gesenkt werden. Der Wert der Fruchtziehung (Nießbrauchsvorbehalt) mindert bei der Berechnung der Schenkung den Wert der Immobilie. Im besten Fall liegt der Wert der Schenkung dann unterhalb des persönlichen Freibetrags und es entsteht keine Schenkungsteuer. Auf diese Weise können unter Umständen Immobilien, deren Wert deutlich oberhalb des persönlichen Freibetrags liegt, schenkungsteuerfrei auf die nächste Generation übertragen werden.

Der Wert des lebenslangen Nießbrauchs errechnet sich in Abhängigkeit der statistischen Lebenserwartung des Schenkers. Infolgedessen sinkt der Wert des Nießbrauchs mit steigendem Alter. Steuerlich ist es daher von Vorteil, die Immobilie möglichst frühzeitig zu übertragen. Durch die Vereinbarung von Rückübertragungsrechten kann man sich für verschiedene Szenarien zudem die Rückübertragung der Immobilie vertraglich sichern.

Der spätere Wegfall des Nießbrauchs beim Versterben des Nießbrauchers löst in der Regel keine Steuer aus. Gewisse Besonderheiten bestehen jedoch, wenn der Schenker/Nießbraucher in relativ kurzer Zeit nach der Schenkung verstirbt.

Beispiel:

Herr Müller (geb. am 01.07.1959) schenkt seinem Sohn am 01.08.2025 eine fremdvermietete Eigentumswohnung, behält sich allerdings den lebenslangen Nießbrauch vor. Der Wert der Eigentumswohnung liegt bei 550.000,00 €. Der Jahresrohertrag



der Immobilie (Jahresnettokaltniete abzgl. nicht umlagefähiger Kosten) liegt bei 26.400,00 €. Aufgrund des persönlichen Freibetrags von 400.000,00 € würde ohne den Vorbehalt des Nießbrauchs ein steuerpflichtiger Erwerb in Höhe von 150.000,00 € vorliegen und Schenkungsteuer in Höhe von 16.500,00 € zu zahlen sein.

Laut der Allgemeinen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes liegt der Vervielfältiger bei einem Mann im Alter von 66 Jahren bei 11,074. Dieser Vervielfältiger wird multipliziert mit dem Jahresrohertrag in Höhe von 26.400,00 €. Folglich beträgt der Wert des Nießbrauchs 292.353,60 €.

Der steuerliche Wert der Schenkung liegt somit nur bei 257.646,40 € (Wert der Immobilie 550.000,00 € abzgl. Wert des Nießbrauchs 292.353,60 €). Der steuerliche Wert der geschenkten Eigentumswohnung liegt deutlich unter dem persönlichen Freibetrag von 400.000,00 €. Bei der Schenkung fällt daher keine Schenkungsteuer an. Es besteht sogar die Möglichkeit, noch weitere Schenkungen vorzunehmen, um den Freibetrag voll auszuschöpfen.

Im Alter von 82 Jahren verstirbt der Vater, der bis zu seinem Lebensende den Jahresrohertrag aus der Immobilie vereinnahmt hat. Die Immobilie im Wert von 550.000,00 € gehört nicht (mehr) zu seinem erbschaftsteuerpflichtigen Nachlass, weil im Erbfall der Sohn schon Eigentümer der Immobilie ist. Der Wegfall des Nießbrauchs löst auch keine Erbschaftsteuern aus. Bei einem Steuersatz von unterstellt 19 % beträgt die Steuerersparnis aus der Gestaltung für den Sohn rd. 105.000,00 €.

WAS GILT ES BEI DER ÜBERTRAGUNG VON FAMILIENWOHNHEIMEN AN KINDER ZU BEACHTEN?

Bei Gestaltungen sollten auch eventuelle Auswirkungen auf sachliche Steuerbefreiungen bedacht werden. Soll beispielsweise ein Kind das Familienwohnheim erhalten und ist vorgesehen, dass es dieses nach dem Tod des letztversterbenden Elternteils zu eigenen Wohnzwecken nutzt, ist es in der Regel nicht sinnvoll, dem Kind das Grundstück bereits zu Lebzeiten (unter Nutzungsvorbehalt) zu schenken. Denn im Fall der Schenkung wird dem Kind keine sachliche Steuerbefreiung für den Erwerb des Familienwohnheims gewährt, wohingegen der Erwerb des Grundstücks im Rahmen des späteren Erbfalls steuerlich begünstigt ist.

Beispiel:

Herr Meier (seit langem verwitwet) verfügt über 800.000,00 € Barvermögen und besitzt zudem eine als Familienwohnheim genutzte Immobilie (Elternhaus) im Wert von 450.000,00 €. Die einzige Tochter lebt mit ihrer Familie in einer nahe gelegenen Mietwohnung. Die Tochter plant, nach dem Tod des Vaters, mit der Familie in das Familienwohnheim des Vaters zu ziehen.

Im Jahr 2014 entscheidet sich Herr Meier, seiner Tochter bereits im Wege einer Schenkung Vermögen zukommen zu las-

sen. Er schenkt der Tochter das Familienwohnheim unter Vorbehalt des lebenslangen Wohnrechts zu seinen Gunsten (Wert des Wohnrechts 50.000,00 €, dies mindert den steuerlichen Erwerb). Im Jahr 2016 verstirbt Herr Meier unerwartet und die Tochter erbt das verbliebene Vermögen (800.000,00 € Barvermögen).

Die Schenkung in 2014 fällt nicht unter die Steuerbefreiung für Familienwohnheime, da die Immobilie im Wege einer Schenkung auf ein Kind übergeht und nicht im Wege einer Erbschaft (s. o.). Da der persönliche steuerliche Freibetrag von 400.000,00 € nicht überschritten wird, fällt in 2014 dennoch keine Schenkungsteuer an.

Bei Eintritt des Erbfalls in 2016 sind seit der Schenkung noch keine 10 Jahre vergangen, so dass diese dem Erbfall hinzuzurechnen ist. Damit hat die Tochter einen Erwerb von 1.200.000,00 € erhalten (2014: 450.000,00 € Immobilie – 50.000,00 € Wohnrecht = Schenkung 400.000,00 € und 2016: 800.000,00 € Barvermögen).

Nach Abzug des persönlichen Freibetrags von 400.000,00 € verbleiben damit 800.000,00 €, die die Tochter als Erbe vom Vater versteuern muss. Bei einem Steuersatz von 19 % muss die Tochter in Folge der Erbschaft in 2016 also Erbschaftsteuer in Höhe von 152.000,00 € zahlen.

Abwandlung:

Im Jahr 2014 hat Herr Meier seiner Tochter – anstelle der Immobilie – bereits einen Teil des Barvermögens in Höhe von insgesamt 200.000,00 € zukommen lassen.

Bei Eintritt des unerwarteten Erbfalls in 2016 ist auch hier die vorangegangene Schenkung dem Erwerb aus dem Erbfall hinzuzurechnen. Allerdings geht nun das Familienwohnheim im Wege eines Erbfalls auf die Tochter über und ist damit (sofern es 10 Jahre als Familienwohnheim selbst bewohnt wird) komplett von der Erbschaftsteuer befreit. Damit ergibt sich für die Tochter zunächst ein Erwerb von 1.250.000,00 € (200.000,00 € Barvermögen durch Schenkung + 600.000,00 € verbliebenes Barvermögen durch Erbfall = 800.000,00 € und das Familienwohnheim mit 450.000,00 €).

Von dem Erwerb ist aber das geerbte Familienwohnheim mit 450.000,00 € steuerfrei. Nach dem weiteren Abzug des persönlichen Freibetrags von 400.000,00 € verbleiben damit nur 400.000,00 €, die die Tochter als Erbe vom Vater versteuern muss. Bei einem Steuersatz von nur noch 15 % muss die Tochter in Folge der Erbschaft in 2016 also Erbschaftsteuer in Höhe von 60.000,00 € zahlen.

Obwohl die Tochter jeweils das gleiche Vermögen erhält, ist die steuerliche Belastung in der Abwandlung damit um 60.000,00 € deutlich geringer.

Dieses Beispiel zeigt, wie wichtig es ist, Stolperfallen zu vermeiden.



IST BEI EINEM BERLINER TESTAMENT EINE KOMBINATION MIT VERMÄCHTNISSEN AN DIE KINDER/ENKELKINDER SINNVOLL?

Das Berliner Testament ist eine spezielle Form eines gemeinschaftlichen Testaments, das von Ehepartnern oder Lebenspartnern erstellt wird. In diesem Testament setzen sich die Partner gegenseitig als Alleinerben ein. Das bedeutet, dass nach dem Tod des ersten Partners der überlebende Partner das gesamte Vermögen erbt. Erst nach dem Tod des zweiten Partners geht das Vermögen an die im Testament genannten Schlusserben, oft die Kinder des Paares, über.

Hierbei ist zu beachten, dass das Berliner Testament Bindungswirkungen hat. Nach dem Tod des ersten Partners kann der überlebende Partner das Testament in der Regel nicht mehr ändern, es sei denn, im Testament wurde eine Änderungsklausel vorgesehen.

Das Vermögen wird nach Versterben des ersten Partners bei dem überlebenden Partner gebündelt und bei dessen Versterben auf die Kinder übergehen. Das bedeutet, dass das Erbe des zuerst verstorbenen Partners häufig zweimal besteuert wird,

zuerst beim Partner und dann nochmal bei den Kindern. Um dies zu vermeiden, können im Berliner Testament zur Steueroptimierung unter Beachtung der persönlichen Freibeträge Vermächtnisse zugunsten der Kinder und im Einzelfall auch Enkelkinder im ersten Erbgang vereinbart werden. Ein Vermächtnis ist eine Verfügung von Todes wegen, durch die eine bestimmte Person (Vermächtnisnehmer) einen Anspruch auf einen bestimmten Gegenstand oder eine Leistung aus dem Nachlass erhält, ohne jedoch Erbe zu sein. Der Erbe ist verpflichtet, das Vermächtnis zu erfüllen.

Das Vermächtnis mindert den steuerpflichtigen Erwerb im Rahmen der Erbschaftsteuer. Vermächtnisse können außerdem zusätzlich zur Erbeinsetzung vereinbart werden, um Vermögensgegenstände, z. B. eine bestimmte Immobilie, direkt einem oder mehreren Erben zuzuordnen.

Ob tatsächlich Vermächtnisse vereinbart werden sollten, hängt natürlich auch sehr stark von der notwendigen Versorgung des überlebenden Ehepartners, aber und nicht nur alleine von der Erbschaftsteuerersparnis der Kinder.

Beispiel:

Die Ehepartner A und B leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und haben zusammen zwei Kinder. Sie haben kurz nach der Heirat ein Berliner Testament erstellt und sich somit gegenseitig ohne Vereinbarung von Vermächtnissen als Alleinerben eingesetzt. Das Vermögen von A beträgt ca. 1.600.000,00 € und

setzt sich zusammen aus dem hälftigen Anteil am Familienwohnheim im Wert von 500.000,00 € und Bankvermögen im Wert von 1.100.000,00 €. Das Vermögen von B beläuft sich auf ca. 900.000,00 € und setzt sich zusammen aus dem hälftigen Anteil am Familienwohnheim im Wert von 500.000,00 € und Bankvermögen im

Wert von 400.000,00 €. Beim Versterben von A beträgt der steuerfreie Zugewinnanspruch von B ca. 240.000,00 €. Nach Versterben des länger lebenden Ehepartners erben die Kinder zu gleichen Teilen. Die Begünstigung für das Familienwohnheim nehmen die Kinder nicht in Anspruch.

Berechnung:

A verstirbt zuerst und die Erbschaftsteuer von B berechnet sich wie folgt:

	Erbe von B
Vermögen von A	1.600.000,00 €
Familienwohnheim (steuerfrei)	-500.000,00 €
Steuerfreier Zugewinn von B	-240.000,00 €
Wert des Erwerbs	860.000,00 €
Persönlicher Freibetrag	-500.000,00 €
Steuerpflichtiger Erwerb	360.000,00 €
Steuersatz	15 %
Erbschaftsteuer	54.000,00 €

Anschließend verstirbt B und die Erbschaftsteuer für die Kinder berechnet sich wie folgt:

Vermögen der B	900.000,00 €	
Geerbtes Vermögen nach Steuern	1.546.000,00 €	
Gesamtes Vermögen	2.446.000,00 €	
	Erbe von Kind 1	Erbe von Kind 2
Wert des Erwerbs (je 50 %)	1.223.000,00 €	1.223.000,00 €
Persönlicher Freibetrag	-400.000,00 €	-400.000,00 €
Steuerpflichtiger Erwerb	823.000,00 €	823.000,00 €
Steuersatz	19 %	19 %
Erbschaftsteuer	156.370,00 €	156.370,00 €

Die gesamte Steuerlast beläuft sich somit auf ca. 367.000,00 €.

Haben die Ehegatten dagegen im Testament bereits zum ersten Erbgang vereinbart, dass die beiden Kinder jeweils Vermächtnisse in Höhe von 400.000,00 € erhalten, gestaltet sich die Berechnung wie folgt:

A verstirbt zuerst und die Erbschaftsteuer von B und den Kindern berechnet sich wie folgt:

	Erbe von B	Erwerb Kind 1	Erwerb Kind 2
Vermögen des A	1.600.000,00 €		
Vermächtnisse an die Kinder	-800.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €
Familienwohnheim (steuerfrei)	-500.000,00 €		
Steuerfreier Zugewinn	-240.000,00 €		
Wert des Erwerbs	60.000,00 €	400.000,00 €	400.000,00 €
Persönlicher Freibetrag	-500.000,00 €	-400.000,00 €	-400.000,00 €
Steuerpflichtiger Erwerb	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Es fällt keine Erbschaftsteuer an.			

Anschließend verstirbt B und die Erbschaftsteuer für die Kinder berechnet sich wie folgt:

Vermögen der B	900.000,00 €	
Geerbtes Vermögen von A	800.000,00 €	
Gesamt	1.700.000,00 €	
	Erbe von Kind 1	Erbe von Kind 2
Wert des Erwerbs (je 50 %)	850.000,00 €	850.000,00 €
Persönlicher Freibetrag	-400.000,00 €	-400.000,00 €
Steuerpflichtiger Erwerb	450.000,00 €	450.000,00 €
Steuersatz	15 %	15 %
Erbschaftsteuer	67.500,00 €	67.500,00 €

Die gesamte Steuerlast beläuft sich somit auf ca. 135.000,00 € und konnte durch die Vermächtnisse somit um ca. 232.000,00 € gemindert werden.



VORSICHT BEI VERMÖGENSÜBER- TRAGUNGEN UNTER EHEGATTEN UND „ODER-KONTEN“

„Was mein ist, ist auch dein“. Nach diesem Motto handhaben viele Ehegatten ihre Vermögensverhältnisse untereinander. Das gesamte Geld wird auf ein gemeinsames Konto eingezahlt, über das jeder der

Ehegatten frei verfügen kann, es wird ein Familienheim erworben, das beiden Ehegatten gehört, Darlehensraten des einen Ehegatten werden von dem anderen Ehegatten beglichen und so weiter...

Eine strikte Vermögenstrennung unter Ehegatten ist eher die Ausnahme. Insbesondere bei Familien mit Kindern, in denen ein Ehegatte der Hauptverdiener ist, während sich der andere um die Kindererziehung und den Haushalt kümmert, ist es gang und gäbe, dass das Gehalt auf ein gemeinsames Konto eingezahlt und anschließend von beiden Ehegatten – unter anderem zur An-

schaffung von Vermögensgegenständen – verwendet wird.

Grundsätzlich ist das steuerlich auch kein Problem, denn schließlich sind Ehegatten einander unterhaltsverpflichtet. Ist einer der Ehegatten Hauptverdiener und wird von seinem Gehalt die Miete für die gemeinsame Wohnung gezahlt sowie Lebensmittel, Kleidung und Ähnliches für alle Familienmitglieder gekauft, liegt damit also keine steuerpflichtige Schenkung im Sinne einer freigiebigen Zuwendung vor. Es handelt sich vielmehr um die Erfüllung der Unterhaltspflicht.

Anders sieht es allerdings bei Zuwendungen aus, die über die „normale“ Unterhaltspflichtung hinausgehen.

Unter Umständen kann sogar bereits die Überweisung des Gehalts eines Ehegatten auf ein so genanntes „Oder-Konto“, also ein gemeinsames Konto, über das jeder der Ehegatten alleine verfügen kann, schenkungsteuerpflichtig sein. Nämlich dann, wenn der Ehegatte sehr gut verdient und das monatliche Gehalt weit über den Betrag hinausgeht, der zur Bestreitung eines angemessenen Lebensunterhalts der Familie benötigt wird. Ist der andere Ehegatte in dem Fall berechtigt, über das Geld auf dem gemeinsamen Konto selbständig nach eigenem Ermessen zu verfügen, können hierin steuerpflichtige Schenkungen gesehen werden.

Dieses Risiko sollte im Hinterkopf behalten und nach Möglichkeit minimiert werden, beispielsweise, indem Ehegatten auf dem „Oder-Konto“ nur Geldbeträge führen,

die zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhalts benötigt werden oder untereinander Vereinbarungen treffen und schriftlich fixieren, nach denen der Alleinverdiener-Ehegatte Verfügungen des anderen Ehegatten über Beträge auf dem Konto, die nicht lediglich der Bestreitung des angemessenen Lebens-/Familienunterhalts dienen, zustimmen muss.

WO UND WIE HILFT DAS MODELL DER GÜTERSTANDS- SCHAUKEL?

Wurden in der Vergangenheit bereits ehebedingte Zuwendungen getätigt und/oder ein „Oder-Konto“ geführt und meldet sich deswegen das Finanzamt bei Ihnen, lässt sich eine Schenkungsteuerbelastung in der Regel noch mithilfe der so genannten „Güterstandsschaukel“ vermeiden. Ehegatten, die bereits im Güterstand der Zugewinngemeinschaft leben, können diese auflösen und den Zugewinn ausgleichen.

Dem weniger vermögenden Ehegatten entsteht dann ein Ausgleichsanspruch gegenüber dem anderen Ehegatten. Diesem Ausgleichsanspruch können die bisher getätigten Zuwendungen entgegengerechnet werden. Es handelt sich dann nicht mehr um Schenkungen unter Ehegatten, sondern um Leistungen im Rahmen des Zugewinnausgleichs und damit nicht (mehr) um schenkungsteuerpflichtige Vorgänge.

Beispiel:

Die Ehegatten A und B sind seit dem Jahr 2010 verheiratet und leben im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. A ist der Hauptverdiener der Familie und hat ein jährliches Einkommen von rund 300.000,00 €. B kümmert sich um den Haushalt und die zwei gemeinsamen Kinder und verfügt über kein eigenes Einkommen. Bis einschließlich 2016 hat A an B ehebedingte Zuwendungen, die über den angemessenen Familienunterhalt deutlich hinausgingen (u. a. hälftiger Kaufpreis für eine Vermietungsimmobilie im gemeinsamen Eigentum), in Höhe von insgesamt rund 700.000,00 € geleistet. Das Finanzamt möchte diese Zuwendungen jetzt als Schenkungen versteuern.

Ende 2016 beenden die Ehegatten nun den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft. In diesem Rahmen wird ein Ausgleichsanspruch für B in Höhe von 1 Mio. € ermittelt. Die bisher getätigten Zuwendungen von 700.000,00 € können diesem Ausgleichsanspruch gegengerechnet werden. Damit verbleiben keine steuerpflichtigen Schenkungen mehr. B hat zudem einen zusätzlichen Anspruch gegen A in Höhe von 300.000,00 €.

Nach Durchführung der „Güterstandsschaukel“ ist es grundsätzlich möglich, erneut den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft von diesem Zeitpunkt an zu vereinbaren. Zudem können Ehegatten, die bei Eheschließung ursprünglich Gütertrennung vereinbart haben, diese Vereinbarung grundsätzlich auch rückwirkend ändern und die Zugewinnngemeinschaft

wählen, um den Zugewinn anschließend auszugleichen.

Hinweis für Sie:

Die „Güterstandsschaukel“ bietet sich auch zur mehrfachen Ausnutzung der persönlichen Freibeträge an. Die persönlichen Freibeträge gelten jeweils in der persönlichen Beziehung, z. B. hat jedes Kind gegenüber jedem Elternteil einen Freibetrag von 400.000,00 €. Ist nur ein Ehegatte/Elternteil vermögend, bietet es sich an, Vermögen im ersten Schritt steuerfrei im Rahmen der „Güterstandsschaukel“ auf den nicht vermögenden Ehegatten/Elternteil zu übertragen. Der bisher nicht vermögende Ehegatte hat dann ebenfalls Vermögen, welches im zweiten Schritt unter Ausnutzung der Freibeträge steuerfrei auf die Kinder übertragen werden kann.

WANN IST DIE GRÜNDUNG EINER FAMILIENGESellschaft EIN GUTES HILFSMITTEL ZUR ÜBERTRAGUNG VON VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN AN DIE KINDER?

Durch den Einsatz einer Familiengesellschaft (Familienpool) kann die Vermö-

gensnachfolge gerade bei komplexen Vermögen im Einzelfall sinnvoll strukturiert werden. Sie kann ein gutes Mittel sein, um das Vermögen einer Familie über Generationen hinweg zu bündeln und dabei trotzdem steuerliche Vorteile zu nutzen. Sie eignet sich vor allem für vermögende Familien, die Immobilien, Unternehmensbeteiligungen, Wertpapiere oder andere Kapitalanlagen gemeinsam verwalten und erhalten möchten.

In der Regel handelt es sich dabei um eine Personengesellschaft wie eine GbR, KG oder GmbH & Co. KG, an der ausschließlich Familienmitglieder beteiligt sind. Die nachfolgenden Generationen können auf diese Weise als Gesellschafter an dem Vermögen der Familie beteiligt werden, wobei die Stimmrechte zunächst noch überproportional bei den „Senioren“ verbleiben können.

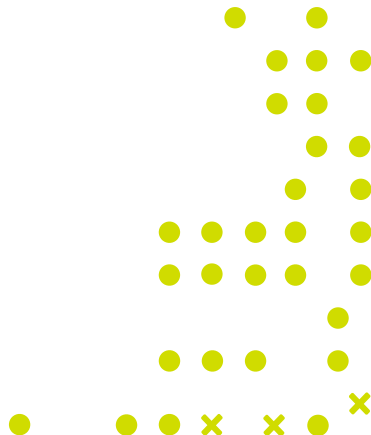
Durch die Familiengesellschaft wird das Familienvermögen vor einer Zersplitterung, beispielsweise durch mögliche Erbstreitigkeiten, Scheidungen oder Gläubigerzugriffe, geschützt. Im Gesellschaftsvertrag wird dann genau bestimmt, welche Familienmitglieder an der Gesellschaft beteiligt sein sollen, wer mitbestimmen darf und wie Gewinne oder Verluste der Gesellschaft verteilt werden sollen.

Steuerlich bietet die Familiengesellschaft Vorteile bei der Übertragung von Anteilen, etwa durch die Nutzung von Freibeträgen bei Schenkung und Erbschaft. Zudem lässt sich die Einkommensteuer optimieren, indem z. B. Kinder als Gesellschafter mit einbezogen werden und so von steuerfreien Grundbeträgen profitieren.

Wichtig ist jedoch, dass die Familie grundsätzlich gut zusammenarbeitet und größere Konflikte auch in nachfolgenden Generationen nicht zu erwarten sind, denn nur dann funktioniert dieses Modell wirklich erfolgreich.

Die nachfolgenden Generationen müssen regelmäßig zusammen Entscheidungen treffen. Eine individuelle Vermögensverwaltung des einzelnen Gesellschafters ist nicht möglich. Eine spätere Auseinandersetzung bzw. Auflösung der Familiengesellschaft ist häufig mit steuerlichen Problemen belastet. Außerdem dürfen die laufenden Kosten der Verwaltung (z. B. Steuererklärungen, Jahresabschlüsse etc.) der Familiengesellschaft nicht außer Acht gelassen werden.

Die Gründung einer Familiengesellschaft sollte daher immer von dem Wunsch nach einer langfristigen und strukturierten Vermögensnachfolge getragen sein. Andernfalls, d. h. beim Wunsch nach einer langfristig individuellen Vermögensverwaltung, sollten andere Modelle zur Steueroptimierung gewählt werden, die häufig den gleichen Nutzen bieten.



The image shows a German tax form titled "Schenkungssteuererklärung".

- Top Section:** Includes "An das Finanzamt", "Steuernummer FA 11", and "Aktenzeichen UFA 72 Zeitraum".
- Main Title:** "Schenkungssteuererklärung".
- Section 1: Zeitpunkt der Zuwendung (Schenkung)**
 - Question: "Wann wurde die Schenkung ausgeführt?"
 - Fields: Tag, Monat, Jahr.
- Section 2: Notar/Gericht, Urkundenrollen-Nummer**
- Section 3: Privatschriftliche Verträge bitte vorlegen. Bei Notars/Aktzeichen des Gerichts**
- Section 4: Zuwender (Schenker)**
 - Name, Vorname
 - Straße, Hausnummer
 - Postleitzahl
 - Wohnort
 - zuständiges Finanzamt
- Section 5: Erwerber (Beschenkter)**
 - Name, Vorname
 - Straße, Hausnummer
 - Postleitzahl
 - Wohnort
 - zuständiges Finanzamt
- Section 6: Steuer-Identifikationsnummer**
- Section 7: Geburtsdatum, Postleitzahl, Telefonisch erreichbar**
- Section 8: Wird ein Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht nach § 2 Abs. 3 ErbStG gestellt?**
- Section 9: Verwandtschaftsverhältnis zum Schenker**
- Section 10: Wichtige Angaben**
 - Begibt die Schenkungsteuer?
 - Schenker (Beschenkter)
 - Zuwendung (für Erstattung)

A black pen with yellow dots is resting on the form. The pen has the text "WEIL ERFOLG STRATEGIEN BRAUCHT" written on it.

WIE KÖNNEN ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER- LICHE FEHLER BEIM ABSCHLUSS VON RISIKOLEBENSVER- SICHERUNGEN VER- MIEDEN WERDEN?

Risikolebensversicherungen werden in der Regel abgeschlossen, um die finanziellen Verhältnisse der Familie im Fall des Versterbens des Hauptverdieners zu sichern. Eine erhebliche steuerliche Belastung für den Begünstigten bei Erwerb der Versicherung oder Auszahlung der Versicherungssumme steht diesem Zweck entgegen und sollte daher nach Möglichkeit vermieden werden.

Damit dies (zumindest überwiegend) gelingt, sollten bei der Vertragsgestaltung einige Punkte beachtet werden.

Oft werden Risikolebensversicherungen in der Weise abgeschlossen, dass der Versicherungsnehmer selbst die versicherte Person ist. Derjenige, dessen wirtschaftliche Situation im Todesfall abgesichert werden soll, wird als Bezugsberechtigter benannt. Aus dieser Gestaltung ergeben sich bei Eintritt des Erbfalls folgende steuerliche Folgen:

Der Anspruch des Bezugsberechtigten auf Auszahlung der Versicherungssumme fällt

nicht in den Nachlass, sondern ist gesondert zu betrachten. Er unterliegt aber gleichwohl als Erwerb von Todes wegen der Erbschaftsbesteuerung. Übersteigt die auszahlende Versicherungssumme also den persönlichen Freibetrag des Bezugsberechtigten, muss dieser Erbschaftsteuer auf seinen Anspruch aus der Versicherung zahlen.

Beispiel:

Herr Müller (35) lebt mit seiner Freundin Frau Meier (31) in einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft. Sie haben eine gemeinsame Tochter von 2 Jahren. Um seine Freundin und seine Tochter für den Fall seines plötzlichen Ablebens abzusichern, schließt Herr Müller eine Risikolebensversicherung mit einer Versicherungssumme von 300.000,00 € ab. Er selbst ist sowohl Versicherungsnehmer als auch versicherte Person. Seine Freundin setzt er als Bezugsberechtigte ein.

Zwei Jahre später verstirbt Herr Müller. Damit erhält seine Freundin den Anspruch auf Auszahlung der Versicherungsleistung und muss diesen versteuern. Sie muss aufgrund dieses Erwerbs Erbschaftsteuer in Höhe von 84.000,00 € zahlen.

Berechnung:

$$\begin{array}{r} 300.000,00 \text{ € Versicherungssumme} \\ - 20.000,00 \text{ € persönlicher Freibetrag} \\ \hline = 280.000,00 \text{ €} \cdot 30 \% \text{ Steuersatz} \end{array}$$

Eine Besteuerung des Erwerbs wegen der Auszahlung der Versicherungssumme lässt

sich dadurch umgehen, dass die begünstigte Person selbst Versicherungsnehmerin ist. Denn dann steht der Anspruch auf die Versicherungsleistung aus dem Vertrag dem Begünstigten (Beitragszahler) selbst zu und stammt nicht von dem Verstorbenen. Es kommt somit nicht zu einer Versteuerung der Versicherungssumme.

Insbesondere in Fällen, in denen sich nicht verheiratete Partner gegenseitig finanziell absichern wollen, bietet sich diese Gestaltung an. Denn wenn die Versicherungssumme in diesem Fall in den Nachlass fällt, unterliegt sie der Besteuerung nach der (ungünstigsten) Steuerklasse III, dem überlebenden Partner steht also lediglich ein persönlicher Freibetrag von 20.000,00 € zu. Die durch die oben beschriebene Gestaltung erzielbare Steuerersparnis ist daher in diesen Fällen besonders hoch. Aber auch bei der Absicherung von Kindern und Ehegatten sollte hier je nach übrigen Vermögen entsprechend vorgegangen werden, um unnötige Steuerbelastungen zu vermeiden.

Abwandlung zum Beispiel:

Um für den Fall des plötzlichen Ablebens des Partners finanziell abgesichert zu sein, schließt Frau Meier eine Risikolebensversicherung auf das Leben ihres Freundes und Kindsvater, Herrn Müller, ab. Bezugsberechtigte aus der Versicherung ist der Versicherungsnehmer, d. h. Frau Meier selbst, die auch die Beiträge selbst an die Versicherung zahlt. Da Herr Müller die versicherte Person ist, muss er dem Vertrag zustimmen, da jemand anderes eine Versicherung auf sein Leben abschließt.

Zwei Jahre später verstirbt Herr Müller.

Der Erwerb des Anspruchs auf Auszahlung der Versicherungssumme von 300.000,00 € muss von der Freundin nicht versteuert werden, da sie selbst Versicherungsnehmerin und Beitragszahlerin ist. Sie bekommt ihre „eigene“ Versicherung ausgezahlt und spart dadurch rund 84.000,00 € Erbschaftsteuer (s. o.).

Hinweis für Sie:

Die Gestaltung, dass die begünstigte Person selbst Versicherungsnehmerin ist, führt – aufgrund der Versteuerung nach der ungünstigen Steuerklasse III – insbesondere in Fällen von beispielsweise nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu einer erheblichen Steuerersparnis.

Sie bietet sich aber auch bei Absicherung des Ehepartners oder von Kindern an. Hier wirkt sich diese Gestaltung insbesondere dann positiv aus, wenn die abzusichernde Person neben dem Anspruch aus der Lebensversicherung noch weiteres Vermögen im Rahmen einer Erbschaft/eines Vermächtnisses erhält und die (hohen) Freibeträge dadurch bereits verbraucht werden. Wenn Sie bereits eine Risikolebensversicherung abgeschlossen haben, bei der Sie selbst sowohl Versicherungsnehmer als auch versicherte Person sind, aber im Nachhinein noch eine Steuerbelastung für die begünstigte Person vermeiden oder zumindest minimieren wollen, haben Sie unter Umständen noch die Möglichkeit, den Anspruch aus der Versicherung durch einen unentgeltlichen Versicherungsnehmerwechsel auf die zu

begünstigende Person zu übertragen. Lassen Sie sich diesbezüglich aber vorher sehr eingehend beraten.

Diese Übertragung stellt – jedenfalls bei Kapitallebensversicherungen – dann eine steuerpflichtige Schenkung dar, die mit dem Rückkaufswert der Versicherung bewertet wird. Da dieser in der Regel deutlich niedriger ist als die Versicherungssumme, kann sich ein Versicherungsnehmerwechsel zum jetzigen Zeitpunkt im Hinblick auf die oben beschriebenen steuerlichen Folgen durchaus noch lohnen.

ANZEIGE- UND MELDEPFLICHTEN: WANN MUSS ICH MICH BEIM FINANZAMT MELDEN?

Das Gesetz sieht umfangreiche Anzeige- und Meldepflichten vor. So sind bei Schenkungen sowohl der Schenker als auch der Beschenkte grundsätzlich verpflichtet, das Finanzamt innerhalb von drei Monaten über die Schenkung zu unterrichten. Gleiches gilt für jeden Erwerber, der im Rahmen eines Erbfalls Vermögensgegenstände erwirbt.

Wurde ein Schenkungsvertrag notariell beurkundet oder im Erbfall ein Testament von einem Gericht eröffnet, erfolgt die Anzeige beim Finanzamt durch den Notar oder das Gericht. Dies entbindet den Schenker und/

oder den Erwerber aber nicht zwingend von seiner eigenen Anzeigeverpflichtung. Denn wenn zum Erwerb Grundbesitz, Betriebsvermögen, nicht im Depot einer deutschen Bank gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften oder Auslandsvermögen gehören, besteht die Verpflichtung zur Meldung der Schenkung/des Erbfalls für den Schenker/Erwerber neben der Verpflichtung des Notars/Gerichts weiter.

VERJÄHRUNG: WIE LANGE KANN DAS FINANZAMT STEUERN FÜR SCHENKUNGEN/ERBSCHAFTEN EINFORDERN?

Für die Verjährung der Erbschaft- und Schenkungsteuer gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie für die anderen Steuerarten. Ist die sogenannte Festsetzungsfrist abgelaufen, können Steuerbescheide nicht mehr erlassen, aufgehoben oder geändert werden. Das bedeutet, dass es bei der vor Fristablauf festgesetzten Steuer bleibt. Wurde vor Ablauf der Frist keine Steuer festgesetzt, ist dies auch nach Fristablauf nicht mehr möglich. Es bleibt dann dabei, dass keine Steuer zu zahlen ist.

Die Festsetzungsfrist beträgt grundsätzlich 4 Jahre. Dieser Zeitraum scheint auf den ersten Blick relativ kurz zu sein, doch dieser Eindruck täuscht. Denn der Gesetzgeber hat für bestimmte Fälle sogenannte An-

lauffhemmungen geschaffen, nach denen der Beginn dieser 4-Jahres-Frist (deutlich) hinausgezögert wird und sich die Verjährung damit effektiv nach hinten verschiebt. Für die Erbschaft- und Schenkungsteuer gibt es umfangreiche Anlaufhemmungen, die vermeiden sollen, dass eine Besteuerung von Erbfällen oder Schenkungen wegen Zeitablaufs nicht mehr möglich ist. So beginnt die 4-Jahres-Frist insbesondere nicht vor Ablauf des Kalenderjahres zu laufen, in dem

- a) bei Erwerben von Todes wegen (z. B. Erbfall, Vermächtnis) der Erwerber Kenntnis von dem Erwerb erlangt hat
- b) bei einer Schenkung der Schenker gestorben ist oder die Finanzbehörde von der Schenkung Kenntnis erlangt hat.

Nach diesen Regelungen kann die Verjährung insbesondere bei Schenkungen, die dem Finanzamt nicht angezeigt werden, im Zweifel sogar erst Jahrzehnte nach dem Erwerb des Vermögens eintreten. Dies ist für die Praxis insbesondere deshalb entscheidend, weil Schenkungen oft nach dem Tod des Schenkers bekannt werden, weil diese auf den Erbteil anzurechnen sind. Auch wenn zwischen der Schenkung und dem Erbfall viele Jahre liegen können, ist es dem Finanzamt dann durch die oben beschriebene Anlaufhemmung noch möglich, die Schenkung nach Eintritt des Erbfalls zu besteuern.

Beispiel:

Herr Meier hat seinem Sohn im Jahr 1997 einen Geldbetrag in Höhe von 500.000,00 DM geschenkt, um diesem beim Hausbau unter die Arme zu greifen (Anm.: der Freibe-

trag für Kinder betrug in 1997 400.000,00 DM). Es wird vereinbart, dass die Schenkung bei Versterben des Vaters auf den Erbanteil vom Sohn angerechnet wird. Am 03.06.2011 verstirbt Herr Meier. Erben sind zu je $\frac{1}{2}$ sein Sohn und seine Tochter. Im Rahmen der Veranlagung der Erbschaftsteuer für den Erbfall nach Herrn Meier erfährt das Finanzamt im Januar 2012 von der Schenkung im Jahr 1997 vom Vater an den Sohn.

Da die Festsetzungsfrist in Schenkungsfällen nicht beginnt, bevor der Schenker, also Herr Meier, im Jahr 2011, gestorben ist oder die Finanzbehörde von der Schenkung Kenntnis erlangt hat (hier erst später im Jahr 2012), beginnt die Festsetzungsfrist hier erst mit Ablauf des Jahres 2011. Damit endet sie mit Ablauf des Jahres 2015, d. h., das Finanzamt hat bis einschließlich 2015 noch die Möglichkeit, die Steuer für die in 1997 erfolgte Schenkung festzusetzen.

Hinweis für Sie:

Wird eine Schenkung oder ein Erbe nicht beim Finanzamt angezeigt, obwohl der Erwerber sich der Steuerpflicht des Erwerbs und der Verpflichtung zur Anzeige beim Finanzamt bewusst ist, kann eine (strafbare) Steuerhinterziehung oder zumindest eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegen. In solchen Fällen verlängert sich zusätzlich die 4-Jahres-Frist auf 10 Jahre (bei Steuerhinterziehung) bzw. 5 Jahre (bei leichtfertiger Steuerverkürzung).



Impressum

Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Straße 81
50739 Köln

T.: 02 21 / 95 74 94-0
office@laufmich.de
www.laufmich.de

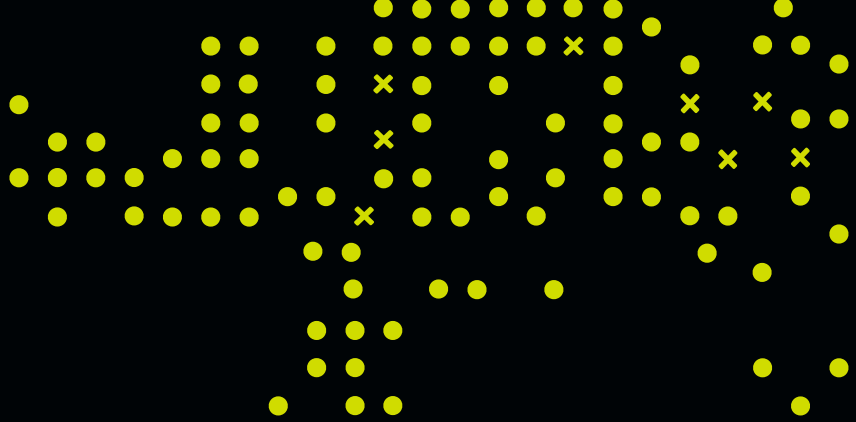
Herausgeber

Laufenberg Michels und Partner mbB
Druck: Berk Druck, Euskirchen
Stand: 08/2025

Copyright © Laufenberg Michels und Partner mbB
Alle Rechte vorbehalten.

Alle Angaben ohne Gewähr – Irrtümer und Änderungen vorbehalten.

Die Inhalte dieser Druckschrift wurden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Laufenberg Michels und Partner mbB übernimmt jedoch weder Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte, noch die Haftung für etwaige Schäden, die aus der Benutzung der Inhalte entstehen. Die Nutzung der Inhalte der Druckschrift erfolgt mithin auf eigene Verantwortung des Benutzers. Mit der reinen Nutzung der Druckschrift kommt keinerlei Vertragsverhältnis zwischen dem Benutzer und Laufenberg Michels und Partner mbB zustande.



Laufenberg Michels und Partner mbB
Robert-Perthel-Str. 81 • 50739 Köln
0221 95 74 94-0 • www.laufmich.de

